

Schweineestall kann stehenbleiben

GÜTTINGEN (mi) Der umstrittene Schweineestall in Güttingen muss nicht abgebrochen werden: Der Bundesrat ist gemäss einem Entscheid von Mitte August auf die Aussichtsbeschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen das Thurgauer Baudepartement und die Sennereigenossenschaft Güttingen aus formellen Gründen nicht eingetreten. Der Verein beantragte in seiner Beschwerde vom November 1989, die Vollendung des Schweineestalles zu verhindern beziehungsweise den Stall abzureissen, weil eidgenössisches Recht verletzt worden sei.

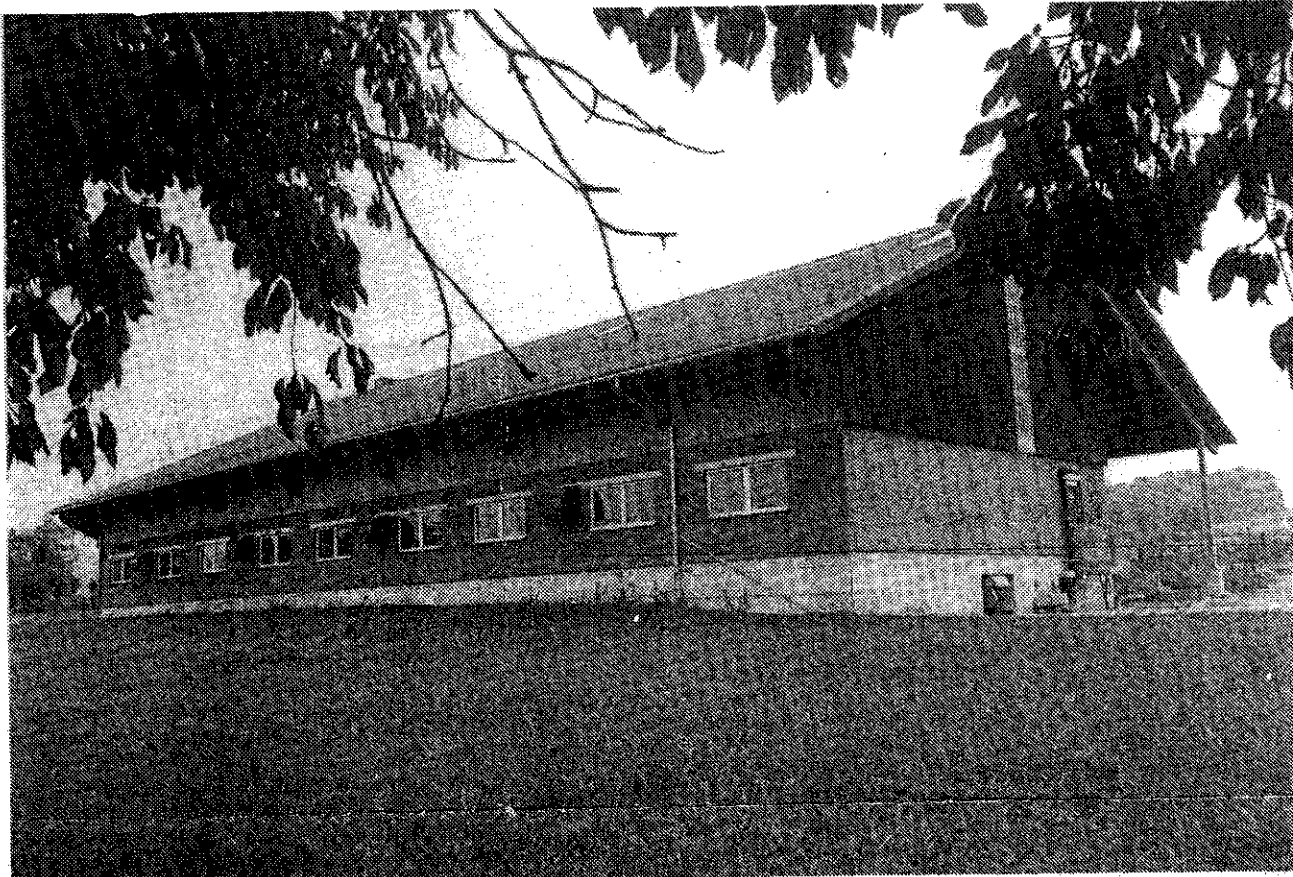
Aufgrund einer Ende 1988 vom kantonalen Amt für Raumplanung erteilten Ausnahmebewilligung realisierte die Sennereigenossenschaft Güttingen einen Schweineestall für 580 Schweine in der Landwirtschaftszone. Der Stall ersetzt den Altbau in der Dorfmitte; ein Projekt am alten Standort scheiterte am Widerstand der Bevölkerung.

Keine bodenunabhängige Tierfabrik

Aus Sicht des Baudepartementes des Kantons Thurgau war ein Neubau in der Landwirtschaftszone darum gerechtfertigt, weil es sich nicht um eine bodenunabhängige Tierfabrik handelt, «sondern um einen Schweineestall, der einer bestehenden Käserei-Genossenschaft angegliedert ist», heisst es in einer Stellungnahme auf die Beschwerde des VgT. Im Verhältnis zur angelieferten Milch habe jeder Landwirt auch Jauche zurückzunehmen, weswegen die Schweinemast über «ein recht ansehnliches Potential an Landfläche» verfüge. Dass die Schweine nicht an die frische Luft können, ist gemäss Baudepartement normal, denn Weidehaltung bei Schweinen sei nur selten und nur in Kleinstbetrieben anzutreffen. «Dies aber sind Erscheinungen, die kaum mit raumplanerischen Massnahmen reguliert werden können», hält das Baudepartement fest.

Abbruch des Stalles gefordert

Anderer Meinung ist der Verein gegen Tierfabriken: Es handle sich weder um einen bodenabhängigen noch standortgebundenen Stall, hält er in seiner Beschwerde fest. Auch die Argumentation des Raumplanungsamtes, wonach in der Industrie- und Gewerbezone keine geeignete Parzelle gefunden worden sei, ziehe nicht, denn nach dem heutigen Stand der Technik sei es ohne weiteres möglich, mit Abluftreinigungsanlagen Geruchsbelästigungen zu vermeiden. «Falls jede Fabrik, die nur genügend stinkt, zum Bauen in der Landwirtschaftszone berechtigt wäre, würde wohl bald die gesamte Industrie von



Der Schweineestall im Güttinger Landwirtschaftsgebiet kann stehenbleiben; nach dem Willen des Vereins gegen Tierfabriken jedoch soll das Bundesamt für Raumplanung beispielhaft klären, ob der Stall in der Landwirtschaftszone hätte gebaut werden dürfen. (Bild: Minnig)

diesem preisgünstigen Bauland profitieren wollen. Schweine-Intensivhaltungen wie diese in Güttingen haben mit Landwirtschaft nichts zu tun und sind aus tier- und landschaftschützerischen Gründen abzulehnen», stellt der VgT klar.

Der Bundesrat solle darum gegen diese Verletzung eidgenössischen Rechts einschreiten und die Vollendung dieses Bauwerkes verhindern; in einem ergänzenden Schreiben nach der Fertigstellung des Stalles Ende 1989 beantragte der Verein den Abbruch des Stalles oder die Verfügung einer standortgerechten Nutzung.

Aus formellen Gründen nicht auf Beschwerde eingetreten

Der Bundesrat allerdings trat auf die Beschwerde aus formellen Gründen nicht ein, denn die Ausnahmebewilligung wurde korrekt im Amtsblatt publiziert und der Verein hätte damals – im November 1988 – aktiv werden sollen. «Dies bedeutet, dass der Bundesrat die streitige Ausnahmebewilligung nicht ändern oder aufheben kann», heisst es im Entscheid vom 15. August.

Es obliege jedoch den zuständigen Bundesbehörden – in erster Linie dem Bundesamt für Raumplanung – kantonale Ausnahmebewilligungen dieser Art bis ans Bundesgericht weiterzuziehen,

«wenn diese nach ihrer Ansicht gegen Bundesrecht verstossen. Dass diese Befugnis im übrigen massvoll genutzt wird, rechtfertigt sich aus grundsätzlichen und praktischen Gründen», hält der Bundesrat fest.

Bundesamt soll von Beschwerde-recht Gebrauch machen

Für Erwin Kessler, Präsident des im thurgauischen Tutwil angesiedelten Vereins gegen Tierfabriken, bedeuten diese Aussagen der Landesregierung eine indirekte Aufforderung vor allem an das Bundesamt für Raumplanung, in solchen Fällen von seinem Beschwerde-recht Gebrauch zu machen und über den ordentlichen Rechtsweg einzuschreiten. «Der VgT wird in Zukunft alle Bauvorhaben für bodenunabhängige Massentierhaltung in der Landwirtschaftszone diesem Bundesamt melden mit der Aufforderung, dagegen (...) Beschwerde zu erheben», hielt Kessler in einer Stellungnahme fest. Zu diesem Zweck habe er damit begonnen, landesweit die Amtsanzeiger nach Publikationen für solche Bauten abzusuchen und auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen.

Fünf Gerichtsverfahren hängig

Bis feststehe, ob der Bund seiner Aufsichtspflicht nachkomme, führe der VgT ausserdem seine Zusammenarbeit mit den beschwerdeberechtigten Umweltor-

ganisationen weiter; zur Zeit seien auf Initiative seines Vereins fünf Gerichtsverfahren gegen Tierfabriken hängig, berichtete Kessler.

Mit einem Schreiben vom Samstag ersucht der Verein das Bundesamt für Raumplanung ausserdem, die Rechtmässigkeit der bodenunabhängigen Schweinemästerei am Falle Güttingen beispielhaft zu beurteilen, weil das kürzlich veröffentlichte Gutachten von Professor Leo Schürmann sich auf die Geflügelhaltung stütze und die Problematik der Schweineeställe übersehen worden sei. Die Schlüsse des Raumplanungsamtes sollen darum das Schürmann-Gutachten ergänzen.